

AMTSBLATT

der Gemeinde Hörsel



Hörselbote



18. Jahrgang

Freitag, den 29. Mai 2020

Nr. 5

Nächster Redaktionsschluss: Mittwoch, 17.06.2020

Nächster Erscheinungstermin: Freitag, 26.06.2020

*Im Amtsblatt der Gemeinde Hörsel
erfolgen amtliche und nichtamtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hörsel*

Verteilung von Mund-Nasen-Schutz in der Gemeinde Hörsel

In der Telefonkonferenz des Landrats und der Bürgermeister des Landkreises Gotha am 21.04.2020 informierte Herr Eckert, dass der Landkreis auf die von der Landesregierung angekündigte Maskenpflicht mit einer Großbestellung von einfachem Mund-Nasen-Schutz reagierte. Insgesamt wurden knapp 1,5 Mio. Stück geordert, die den Städten und Gemeinden zum Selbstkostenpreis überlassen wurde. Die Masken sollten über die kreisangehörigen Städte und Gemeinden an die Bevölkerung ausgegeben werden.

Der Gemeinde Hörsel wurde am 24.04.2020 ein Kontingent von 10 Masken pro Einwohner zur Verfügung gestellt. Dabei handelte es sich jedoch nur um ein Grundkontingent, dass genutzt werden konnte, um der Maskenpflicht nachzukommen.

Die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung verteilten nach Erhalt der Lieferung die 52.000 Masken auf die Ortsteile, die dann am nächsten Tag, den 25.04.2020, ab 9.00 Uhr in allen Ortsteilen der Gemeinde Hörsel in 2er Teams straßenweise an die Einwohner verteilt wurden. Über 60 Helfer waren in den Orten unterwegs.

99 % der Einwohner waren von der Verteilaktion begeistert und konnten sich gar nicht genug bei den fleißigen Helfern bedanken. Vor allem die älteren Einwohner waren überaus glücklich, dass sie bei der Aktion nicht vergessen wurden.

Alle Helfer, die am 25.04.2020 im Einsatz waren, haben einen großen Beitrag zum Gelingen dieser Verteilaktion beigetragen. Wir möchten uns deshalb auf diesem Weg bei ihnen recht herzlich bedanken. Zusätzlich wird es für die Ehrenamtli-

chen noch eine kleine Aufmerksamkeit (Überraschung) geben.

Auch gilt unser Dank dem Landrat des Landkreises Gotha Herrn Eckert, der durch seine Initiative den Grundstein für diese Aktion gelegt hat. Vielen Dank!



Bitte bleiben Sie alle schön gesund!
Org.-Team der Gemeinde Hörsel

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Beschluss Nr. 04/2020 vom 03.03.2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hörsel in seiner Sitzung am 03.03.2020 die **Satzung der Gemeinde Hörsel über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)** beschlossen.

Die Satzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 S. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Gotha angezeigt. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 22.04.2020 den Eingang der Satzung bestätigt. Die Satzung darf gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekannt gemacht werden.

Die Satzung der Gemeinde Hörsel über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) sowie der Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hörsel, den 04.05.2020

gez. Rudloff
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Hörsel über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

(Erschließungsbeitragssatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Hörsel hat in seiner Sitzung am 03.03.2020 aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB), in der jeweils geltenden Fassung, und des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken in Wohn-, Dorf- und Mischgebieten sowie sonstigen, nicht unter Nr. 2 genannten Gebieten dienen, an denen eine Bebauung zulässig ist
 - a. bis zu 2 Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b. mit 3 oder 4 Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - c. mit mehr als 4 Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,

2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist.
3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 m,
5. Parkflächen,
 - a. die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nm. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b. die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 vom Hundert der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - a. die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b. die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 vom Hundert der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nm. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.

3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde am

beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 vom Hundert des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Als Grundstücksfläche, die der Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten zugrunde gelegt wird, gilt grundsätzlich die Fläche des Buchgrundstücks. Im Außenbereich gelegene Grundstücke bleiben unberücksichtigt.

2) Gehen Grundstücke vom Innenbereich in den Außenbereich über und ergibt sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuchs, so gilt als Grundstücksfläche die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Erschließungsanlage; reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 1 oder Abs. 2) vervielfacht mit

- a. 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b. 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c. 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d. 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
- e. 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,

- f. 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).

4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf oder abgerundet werden.
- Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Absatz 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, in allen anderen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,4, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden. Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchst. a) bis c) entsprechend.

5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Absatz 3 BauNVO die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5 und in allen anderen Gebieten die Höhe geteilt durch 2,40, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
- bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht

- bei Grundstücken, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

7) Bei der Beitragserhebung für selbstständige Grünanlagen gilt Folgendes:

Bei Grundstücken in

- durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebieten sowie
- Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,

wird die Grundstücksfläche im Sinne der Abs. 1 und 2 nur zur Hälfte berücksichtigt. Abs. 6 findet keine Anwendung.

§ 6

Mehrfach erschlossene Grundstücke

1) Für Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlage i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,

- wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,
- wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 vom Hundert erhöht.
- wenn das Grundstück mit einem Artzuschlag gem. § 5 Abs. 6 belegt ist.

§ 7

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahnen,
4. Radwege,
5. Gehwege,
6. unselbstständige Parkflächen,
7. unselbstständige Grünanlagen,
8. Mischflächen,
9. Entwässerungseinrichtungen und
10. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen im Sinne von Nr. 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Nrn. 3 bis 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 8

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
- sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- unselbstständige und selbstständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
- Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 9

Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 10

Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 11

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht vertraglich abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hörsel, den 28.04.2020

(Siegel)

gez. R. Rudloff
Bürgermeister

Sonstige öffentliche Mitteilungen

Hinweis an alle Hundehalter zur Verunreinigung durch Hundekot

Da in der Gemeindeverwaltung Hörsel immer wieder Beschwerden über Verunreinigungen durch Hundekot auf öffentlichen Flächen eingehen, hat sich die Gemeinde entschlossen, in allen Ortsteilen Hundetoiletten aufzustellen. So wurden in den letzten Tagen insgesamt 21 Hundestationen vom Modell „BASIS“ verteilt und aufgestellt. Wir bitten nun, alle Hundebesitzer von diesem Toilettengebrauch zu machen und den Kot ihres Hundes dort zu entsorgen. Die Tüten für die Entsorgung können an den Stationen seitlich gezogen werden. Wir hoffen, dass mit der Aufstellung der Hundestationen die Verschmutzung von öffentlichen Wegen, Plätzen und Grünanlagen durch Hundekot nun der Vergangenheit angehört. Die Hundestationen werden im 14-tägigen Rhythmus von Mitarbeitern des Bauhofes geleert.

Zum Thema Anleinpflicht gibt es noch Folgendes zu beachten:

Lassen Sie Ihren Hund nicht unbeaufsichtigt umherlaufen. Ein Hund muss immer in sogenannter „Handlungs- und Sichtweite“ geführt werden.

Im § 12, Abs. 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Hörsel steht geschrieben, dass Hunde innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortes, außerhalb eingefriedeter Grundstücke, an der Leine zu führen sind. Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen und auf Kinderspielflächen mitzuführen.

Im Interesse der Sauberkeit in den Ortschaften unserer Gemeinde bitten wir darum, uns Verstöße gegen die ordnungsbehördliche Verordnung mitzuteilen und uns somit bei der Durchsetzung zu unterstützen.

gez. Stötzer
Ordnungswesen

Versteigerung Kommunalfahrzeuge

Am 05.06.2020, ab 12.00 Uhr, werden über das Auktionshaus Vonau, Reineckerstraße 6 in 09126 Chemnitz folgende Fahrzeuge der Gemeinde Hörsel versteigert:

TSA

- VEB Feuerlöschgerätewerk Görlitz
- Baujahr 1970

TSA

- VEB Feuerlöschgerätewerk Görlitz
- Baujahr 1974

TSA

- VEB Feuerlöschgerätewerk Görlitz
- Baujahr 1978

LKW Kipper off. Kasten

- Bonetti
- Baujahr 2007
- Kilometerstand 98.852 km
- Betriebsstunden 5.100 h

Es handelt sich um eine reine Online-Versteigerung.

Sie erfahren auf <http://www.auktionshaus-vonau.de/> oder unter 0172/3595656 wie Sie sich anmelden können. Bei Fragen melden Sie sich bitte unter 0172/3595656.

Die Fahrzeuge stehen in Hörselgau und können bei Bedarf dort besichtigt werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu unter 03622/921026 einen Termin.

Information des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Mittleres Nesselal

Auf der Grundlage der §§ 30, 32, 33 und 34 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr. 8, S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194) in Verbindung mit § 53 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74) und dem § 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642) gibt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittleres Nesselal“ folgendes bekannt:

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

am 27.02.2020 wählte die Verbandsversammlung einen neuen Verbandsvorsitz;

zur	Verbandsvorsitzenden	Frau Eva-Marie Schuchardt (BGM Gemeinde Nesselal)
	1. Stellvertreter	Herrn Alexander Heinz (Hörselberg-Hainich)
	2. Stellvertreter	Herrn Rainer Rudloff (BGM Gemeinde Hörsel)

Die in das Handelsregister eingetragene Hauptsitzanschrift des Verbandes hat sich geändert und lautet mit sofortiger Wirkung neu:

**Wasser- und Abwasserzweckverband
Mittleres Nesselal
Am Arzbach 2
99869 Sonneborn**

Geschäftsstellenanschrift:

**Wasser- und Abwasserzweckverband
Mittleres Nesselal
Neue Straße 92 a
99820 Hörselberg-Hainich
OT Wenigenlupnitz
Telefon: 036920 - 929 939
Telefax: 036920 - 929 930
E-Mail: info@wazv-mittleres-nessetal.de**

Ich bedanke mich und freue mich auf eine gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Eva-Marie Schuchardt
Verbandsvorsitzende

(Siegel)

„OBK 2.1“ - Naturschutzverwaltung sorgt für aktuelle Daten über wertvolle Biotope

Offenland-Biotope im Landkreis Gotha werden neu kartiert

Mit dem Wort „Biotop“ werden in der Fachsprache von Ökologie und Naturschutz die gegenüber der Umgebung abgrenzbaren Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen bezeichnet - der Begriff hat auch Eingang in die Umgangssprache gefunden, z. B. für den Teich als Biotop im Garten.

Um Informationen über die Verbreitung und die Gefährdung von Lebensräumen zu erheben und den Schutz wertvoller Biotope gewährleisten zu können, werden in allen Bundesländern die artenreichen oder seltenen Biotope kartiert. Dazu werden im Gelände alle aus Naturschutzsicht besonders wertvollen Bereiche aufgesucht und ihre genaue Lage, ihr Artenbestand sowie weitere Informationen erfasst. In Thüringen ist dies im Zeitraum 1996-2012 flächendeckend erfolgt.

Der Landkreis Gotha beherbergt vor allem im Südteil mit dem Thüringer Wald und seinem Vorland ein reiches Mosaik verschiedener Biotope: Halbtrockenrasen, Streuobstwiesen, strukturreiche Bäche, kleine Flüsse, Bergwiesen, Zwergstrauch- und Ginsterheiden, Feldgehölze, Flachmoore und Felsbildungen. Der Nordteil ist stärker durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt. Der Anteil gesetzlich geschützter Biotope an der Landkreisfläche beträgt 5,1 %.

In den letzten Jahren sind die Anforderungen an die Genauigkeit solcher Kartierungen etwa im Bereich der landwirtschaftlichen Förderung oder der Umsetzung der Naturschutzrichtlinien der EU deutlich gestiegen. Aufgrund der in der Landschaft ständig stattfindenden Veränderungen sind die ältesten der vorliegenden Daten inzwischen, nach teils über zwanzig Jahren, nicht mehr durchgängig aktuell.

Aus diesem Grunde erfolgt u. a. im **Landkreis Gotha von 2020 bis 2023** im Auftrag des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) eine **Aktualisierung der Biotopkartierungsdaten**. Mit der Kartierung selbst ist das **Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie in Hemhofen (IVL)** beauftragt. Die mit der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt abgestimmten Arbeiten werden im Gelände von fachkundigen Kartierern durchgeführt.

Erfasst werden nicht alle Flächen, sondern nur ausgewählte Biotop- bzw. Lebensräume. Konkret sind dies die **gesetzlich geschützten Biotop** nach § 30 Absatz 2 **Bundesnaturschutzgesetz** in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Thüringer Naturschutzgesetz sowie die **Lebensraumtypen** nach Anhang I der „Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen“ (**FFH-Richtlinie**).

Grundsätzlich beschränkt sich die Kartierung auf die Ortslagen (ohne Bebauung und Hausgärten) und das Offenland bzw. die Agrarlandschaft. Die Waldbiotop werden durch die Forstverwaltung erfasst. Da einzelne zu erfassende Offenland-Biotop/-Lebensraumtypen auch im Wald vorkommen (z. B. Bäche, Teiche, Felsen u. ä.), sind trotzdem Begehungen von Waldflächen erforderlich.

Betreten von Grundstücken

Um die Kartierung durchführen zu können, ist teils das Betreten von Grundstücken außerhalb von Wegen durch die Kartierer erforderlich. Rechtliche Grundlage ist hier § 30 Abs. 1 des Thüringer Naturschutzgesetzes: „Die *Bediensteten der Naturschutzbehörden, der Naturschutzfachbehörde [...] sowie die, die von ihnen beauftragt [...] wurden, [...] sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden zu betreten. Sie haben sich auf Verlangen zu legitimieren.*“

Die Kartierer können ihre Tätigkeit und Beauftragung durch eine vom TLUBN ausgestellte Bescheinigung belegen.

Weitere Informationen zu Biotopen

Mehr Informationen über die Biotopkartierung erhalten Sie auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz unter <https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/biotopschutz/>

Die vorliegenden Kartierungen von Biotopen können Sie im Kartendienst des TLUBN unter

<http://www.tlug-jena.de/kartendienst/> -> Naturschutz -> Biotop oder

mobil über die Smartphone App „Meine Umwelt“ (-> <http://www.tlug-jena.de/meine-umwelt/>) einsehen.

ferien muss abgesagt werden, die Einhaltung von Hygienevorschriften beim gemeinsamen Zelten stellen sich als unmöglich dar. Auch das Ferienlager in Trockenborn hat kaum Chancen, durchgeführt zu werden.

Leider bleiben auch die Jugendeinrichtungen der Gemeinde Hörsel bis auf Weiteres geschlossen. Die geringen Grundflächen der Einrichtungen sowie das umfassende Hygienekonzept machen eine Öffnung der Einrichtungen nicht möglich.

Trotz allem muss es weitergehen und ich bin positiver Hoffnung, bald wieder viele Kinder und Jugendliche begrüßen zu dürfen.

Derzeit arbeite ich an verschiedenen Projektideen für das weitere Jahr, plane die Sommerferien, erledige Büroarbeiten, bilde mich weiter und halte digital Kontakt zu Kindern, Jugendlichen sowie Eltern.

Bastelideen oder Vorschläge gegen Langeweile findet man regelmäßig auf meiner Facebook-Seite „Jugendsozialarbeit Hörsel“ (geteilt, entworfen von meiner Kollegin „Offene Jugendsozialarbeit Friedrichroda“). Außerdem bietet die Seite des Kreisjugendrings Gotha (www.kreisjugendring-gotha.de) Vorschläge und Hinweise für Kinder, Jugendliche und Eltern sowie Fachkräfte der Jugendarbeit. Wichtig ist, dass ich auch weiterhin immer Ansprechpartner für alle Problemlagen bin und erreichbar bin. Entweder telefonisch (auch Whats App) unter 01573/0897622, per Mail (Zink@hoersel.de) sowie persönlich im Büro in der Gemeindeverwaltung in Hörselgau (am Fenster). Desweiteren kann man mich nachmittags regelmäßig auf dem Spielplatz in Hörselgau antreffen.

Auch für die Sommerferien gibt es schon neue Ideen für Angebote. So werden in den ersten drei Ferienwochen wochenweise Tagesangebote ohne Übernachtung und für eine geringe Anzahl von Kindern angeboten. Diese beinhalten kreative und sportliche Angebote sowie verschiedene Ausflüge. In der ersten Ferienwoche werden diese durchgeführt in der Herzog Ernst Schule Gotha, in der zweiten Ferienwoche bin ich in Mecherstädt und die dritte Woche wird in Hörselgau stattfinden. Weitere Informationen, Preise und Anmeldungen erfolgen zeitnah per Whats App (Status), Facebook, in Aushängen der Gemeinde sowie direkt beim Kreisjugendring Gotha.

Für die weitere Zeit wünsche ich Allen viel Kraft, bleibt stark, bleibt gesund, bleibt zuhause!

Eure Kathleen



„Erinnerungen“, Ferienlager Ostsee 2019

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Jugendsozialarbeit in der Gemeinde Hörsel

Der Corona-Virus zwingt die Offene Kinder- und Jugendarbeit und so auch mich zur Schließung aller Einrichtungen in der Gemeinde Hörsel und zur Absage von zahlreichen Maßnahmen und Angeboten.

Sehr viel wäre in den vergangenen Wochen los gewesen. Ein Besuch der Kinderkultmesse in Erfurt, das traditionelle Jungen-Wochenende in Hörselgau, ein Ferienlager bei Siloah, ein Flohmarkt in Friedrichroda, eine Bildungsreise nach Frankfurt sowie viele Veranstaltungen in den Schulen (Kinderschutzparcours, Jugendschutzparcours, Escape Room, Blaulichttag usw.).

Leider ist bisher auch noch nicht abzusehen, wie es weitergehen kann. Das traditionelle Abenteuer- und Sportcamp für die Sommer-



Plakat aus der „Gemeinde Drei Gleichen“

Kathleen Zink
Jugendsozialarbeiterin Gemeinde Hörsel
Kreisjugendring Gotha e.V.

A

Verhaltensweise im Brandfall

Brand
in der
Wohnung

Wenn der Rauchmelder alarmiert, bleiben bei einem Wohnungsbrand nur etwa 120 Sekunden Zeit, sich in Sicherheit zu bringen.



Zimmer bzw. Wohnung umgehend verlassen.
Ist der Fluchtweg zur Wohnungstür frei? Sind noch Personen in Ihrer Wohnung? Warnen und helfen Sie diesen bei der Flucht.



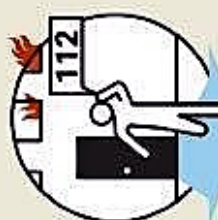
Verschenden Sie keine Zeit Papiere, Laptop etc. zu suchen. Falls griffbereit, nehmen Sie Handy und Wohnungsschlüssel (für die Feuerwehr) mit.



Zimmer- oder Wohnungstür hinter sich schließen.
Dadurch wird ein weiteres Ausbreiten des Feuers und des giftigen Brandrauchs verzögert.



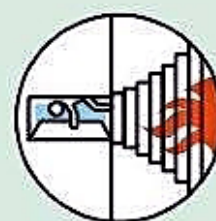
Fahrstuhl nicht benutzen.
Flüchten Sie über das Treppenhaus ins Freie – nutzen Sie dabei niemals den Aufzug!



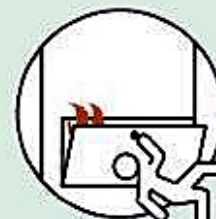
Feuerwehr rufen. Wenn Sie draußen in Sicherheit sind, rufen Sie die Feuerwehr über die 112. Stehen Sie dem Einsatzteam vor Ort für weitere Informationen zur Verfügung.

B

Bei Rauch im Treppenraum bleiben Sie in Ihren Wohnungen. Nicht in den Rauch laufen!

Brand im
Treppen-
haus

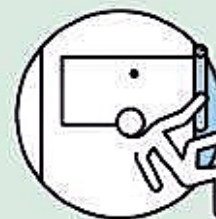
Verlassen des Zimmers/der Wohnung unmöglich.
Bewahren Sie Ruhe! Bleiben Sie unter allen Umständen in der Wohnung.



Wohnungstür sofort schließen – nicht verriegeln!
Dadurch wird ein weiteres Ausbreiten des Feuers und des giftigen Brandrauchs verzögert.



Rufen Sie unter 112 die Feuerwehr. Antworten Sie auf die Fragen: Wo ist der Notfallort? Was ist passiert? Warten Sie auf weitere Anweisungen.



Wohnungstür von innen mit feuchtem Tuch abdichten.
Gehen Sie in einen Raum, der möglichst weit von der Brandquelle entfernt ist, und warten Sie dort am Fenster oder Balkon.



Folgen Sie den Anweisungen der Feuerwehr.
Im Zweifel rettet Sie die Feuerwehr über Leitern oder mit Fluchthauben durch den Treppenraum.



Bleiben Sie gesund. Ihre Feuerwehr Hörsel

EIGENTLICH ...



wollten wir Sie, liebe Einwohner der Gemeinde Hörsel an dieser Stelle, herzlich einladen zu unseren Sommerfesten. Wie haben wir uns jedes Jahr darauf vorbereitet und wie haben wir uns gefreut, wenn viele liebe Gäste unserer Einladung gefolgt sind.

In diesem Jahr ist alles anders!

In diesem Jahr finden keine Sommerfeste im Kindergarten statt!

In diesem Jahr wären wir schon froh, wenn endlich die Kinder wieder in den Kindergarten zurückkommen dürften!!!

Wir hoffen sehr darauf!

Der bunte Regenbogen, der in vielen Fenstern zu sehen ist gibt uns Hoffnung und verbindet uns mit unseren Kindern und ihren Familien. Welche Mehrfachbelastungen dort momentan bewältigt werden müssen lässt sich im Detail gar nicht darstellen. Auf jedem Fall sind sie enorm und verdienen unser aller Anerkennung und Respekt.

Mit freundlichen Grüßen

die Teams aus den Kindergärten Mechterstädt und Teutleben

Abfahrt der Grasmahd 2020 in Ebenheim

02.06.2020	22.06.2020	06.07.2020	27.07.2020
10.08.2020	31.08.2020	21.09.2020	05.10.2020
26.10.2020	16.11.2020	30.11.2020	

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Hörselgau-Mechterstädt

Gottesdienste und Veranstaltungen

Wir wissen nicht, wie sich die Regelungen zum Kontaktverbot weiterhin gestalten. Lockerungen können auch wieder zurückgenommen werden, falls sich die Situation wieder verschlechtert, darum können die Planungen für die Monate Juni - August nur **unter Vorbehalt** sein.

Gottesdienste Mechterstädt

Sonntag	14.06.	9.30 Uhr
Sonntag	21.06.	9.30 Uhr
Sonntag	28.06.	9.30 Uhr

Gottesdienst Laucha

Sonntag	07.06.	9.30 Uhr
---------	--------	----------

Gottesdienst Teutleben

Sonntag	21.06.	11.00 Uhr
---------	--------	-----------

Gottesdienst Fröttstädt

Sonntag	14.06.	11.00 Uhr
---------	--------	-----------

Nach derzeitigem Wissensstand können die Gottesdienste so stattfinden. Ob es Andachten, Kurzgottesdienste oder die üblichen liturgischen Gottesdienste sein können, richtet sich nach den Tagesregelungen.

Veranstaltungen

Kindergruppen, Seniorennachmittage, Kirchenkaffee, Chorprobe u.a. fallen bis mindestens Ende August aus.

Konfirmanden

Die Konfirmanden werden einzeln und in Kleinstgruppen auf die Konfirmation vorbereitet. Diese ist nun für den Samstag, den 12.09.2020 geplant.

Die Konfirmandenprüfung findet am 2. Juni ausschließlich vor den Kirchenältesten statt.

Jubelkonfirmationen

Müssen leider verschoben werden.

Hochzeiten und Taufen

Können in kleinem Rahmen wieder stattfinden.

Bürosprechzeiten von Frau Schaller:

Pfarramt Mechterstädt

Tel. 03622 -906031

dienstags 08.00 - 09.30 Uhr

mittwochs 16.30 - 17.30 Uhr

Pfarramt Hörselgau

Tel. 03622-902816

donnerstags 11.00 - 12.00 Uhr

Mail von Pfarrerin C.-M. Schaller:

hoerselgau-mechterstaedt@suptur.de



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Hörsel

Herausgeber: Gemeinde Hörsel, Waltershäuser Straße 16 a, 99880 Hörsel OT Hörselgau

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: Gemeinde Hörsel

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Carola Mietle, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951011, E-Mail: c.mietle@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: In der Regel monatlich; kostenlos an alle Haushalte der Gemeinde Hörsel. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWST.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

In eigener Sache: Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des Corona-Virus nicht oder nur eingeschränkt hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.



➔ Nutzen Sie die Möglichkeit unter: **OL.WITTICH.DE**